

# **ANHANG I ZUM ORGANISATIONSPLAN**



# **ERRICHTUNG DES IGNAZ- SEMMELWEIS INSTITUTS**

Dieses Dokument ist Teil des Organisationsplanes der Johannes Kepler Universität Linz (ANHANG I zum Organisationsplan). Es bezweckt die Errichtung des interuniversitären Ignaz-Semmelweis Instituts, das gemeinsam mit der Medizinischen Universität Graz, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Wien und der Veterinärmedizinischen Universität Wien als interuniversitäre Organisationseinheit iSd § 20c UG errichtet wird. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurde dieser Teil als ANHANG I zum Organisationsplan aufgenommen und in § 15 Abs 7 des Organisationsplanes ein entsprechender Verweis eingefügt (vgl. dort § 15 Abs 7).

## **Zweck**

§ 1. Das „Ignaz Semmelweis Institut (ISI) – Interuniversitäres Institut für Infektionsforschung“ ist eine gemeinsame (interuniversitäre) Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 20c Universitätsgesetz 2002, mit dem die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem infektiologischen, mikrobiologischen und epidemiologischen Gebiet weiter gestärkt und institutionalisiert werden soll. Die Beteiligung weiterer Universitäten bedarf einer Änderung des Organisationsplans.

§ 2. Andere Universitäten und außeruniversitäre Einrichtungen können auf Basis von Kooperationsvereinbarungen als assoziierte Einrichtungen in das ISI aufgenommen werden.

## **Organisationsstruktur**

§ 3. (1) Zum:Zur Leiter:in des ISI („Direktor:in“) ist für eine Dauer von vier Jahren durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag der Universitätsprofessor:innen der interuniversitären Organisationseinheit ein:e Universitätsprofessor:in oder eine sonst entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die:der einer der beteiligten Universitäten zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu einer beteiligten Universität zu bestellen (§ 20c Abs UG). Wiederbestellungen sind grundsätzlich zulässig.

(2) Die Rektorate der anderen beteiligten Universitäten sind berechtigt, jeweils die Funktion eines:einer stellvertretende:n Leiter:in in Anspruch zu nehmen. Diese bis zu vier stellvertretenden Leiter:innen werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten auf Vorschlag des:der Leiter:in des ISI aus dem Kreis der Universitätsprofessor:innen (gemäß § 98 bzw § 99 UG) oder sonst entsprechend qualifizierter Personen bestellt.

(3) Der:Die Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von seiner:ihrer Funktion mittels Bescheides jenes Rektorats, mit dem der:die Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(4) Ein:e stellvertrende:r Leiter:in kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten von seiner:ihrer Funktion von jenem Rektorat, mit dem der:die stellvertretende Leiter:in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist, abberufen werden.

(5) Falls der:die Leiter:in oder eine:r seiner:ihrer Stellvertreter:innen aus seiner:ihrer Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 ein:e neue:r Leiter:in bzw. stellvertretende:r Leiter:in zu bestellen.

(6) Der:Die Leiter:in ist der:die Sprecher:in des ISI und repräsentiert dieses nach außen. Er:Sie koordiniert, organisiert und ist verantwortlich für den Aufbau des ISI und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele.

(7) Der:Die Leiter:in ist gegenüber den Rektoraten der beteiligten Universitäten auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(8) Zu den Aufgaben des:der Leiter:in des ISI zählen die universitätsrechtlich für Leiter:innen von Organisationseinheiten normierten und die in der Geschäftsordnung gemäß § 6 festgelegten Aufgaben.

§ 4. Der Lenkungsausschuss besteht aus den Rektor:innen der beteiligten Universitäten. Diese können auch durch eine:n Vizerektor:in vertreten werden. Der Lenkungsausschuss berät die:den Leiter:in des ISI und beschließt die von dem:der Leiter:in vorgeschlagene strategische Ausrichtung. Der Lenkungsausschuss stimmt, nach Abstimmung in den jeweiligen Rektoraten, über die Zielvereinbarung des:der Leiter:in mit dem Rektorat der Universität, der der:die Leiter:in zugeordnet ist, einschließlich dem Budget für das ISI und über universitäts- und organisationsrechtlich das ISI betreffende Entscheidungen ab. Der Lenkungsausschuss genehmigt den Vorschlag des:der Leiter:in für den jährlichen Bericht zur Zielerreichung des ISI. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vertreter:innen der beteiligten Universitäten anwesend ist. Im Lenkungsausschuss gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Eine Stimmübertragung ist zulässig.

§ 5. Ein Scientific Advisory Board mit drei externen internationalen Expert:innen auf dem Gebiet der Infektiologie ist einzurichten.

§ 6. Nähere Regelungen zur Leitung, zu den Aufgaben des:der Leiter:in, zu beratenden Gremien, zu

den Aufgaben des Lenkungsausschusses und zum Scientific Advisory Board sind in einer Geschäftsordnung zu treffen, die vom Lenkungsausschuss (§ 4) beschlossen wird.

### **Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht**

§ 7. (1) Die dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen sind bzw. bleiben Angehörige jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind. Sie können neben dem ISI einer weiteren Organisationseinheit an der betreffenden Universität zugeordnet sein. Durch die Zuordnung zum ISI entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen den zugeordneten Mitarbeiter:innen und den anderen beteiligten Universitäten.

(2) Die organisationsrechtliche (Doppel)Zuordnung der Mitarbeiter:innen zum ISI erfolgt durch das Rektorat jener Universität, mit der sie ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen sind, auf Vorschlag des:der Leiter:in des ISI im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss. Die Ausgestaltung der arbeits- bzw dienstrechtlichen Beziehungen der dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen erfolgt in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Rektoraten der beteiligten Universitäten (§ 20c Abs 6 Z 1 UG).

(3) In der Vereinbarung gemäß Abs 2 sind auch Regelungen für das Auswahlverfahren der Leiter:innen von Forschungsgruppen (Junior Principle Investigators, Adjunct Principle Investigators) zu treffen.

§ 8. Der:Die Leiter:in des ISI übt über das dem ISI zugeordnete Personal der beteiligten Universitäten betreffend dessen Tätigkeit am ISI die Fachaufsicht hinsichtlich der thematischen Ausrichtung sowie – unbeschadet der Stellung des:der jeweiligen Rektor:in als oberste:r Vorgesetzte:r – die Dienstaufsicht aus. In arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten untersteht der:die Leiter:in des ISI dem:der Rektor:in der jeweiligen beteiligten Universität, mit der der:die Mitarbeiter:in seinen:ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder dessen Amt er:sie als Beamte:r gemäß § 125 UG zugewiesen ist. Dem ISI zugeordnete Mitarbeiter:innen, die an einer anderen Universität als jener Universität, mit der die Mitarbeiter:innen ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder dessen Amt sie als Beamte gemäß § 125 UG zugewiesen sind, tätig werden, unterliegen den Ordnungsvorschriften der jeweiligen anderen Universität. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter:innen, die am Standort des ISI in Wien tätig sind. In die Arbeitsverträge bzw. Dienstzuteilungen sind dementsprechende Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht, zu den Arbeits- bzw. Dienstorten und allfällige Reisekostenabgeltungen aufzunehmen.

### **Finanzierung, Zielvereinbarungen**

§ 9. Die Grundfinanzierung des ISI erfolgt durch Einbringung aus Mitteln des Bundes bzw den hierfür zuerkannten Mitteln und Ressourcen der beteiligten Universitäten. Dies umfasst insbesondere alle mit der Errichtung und dem Betrieb des ISI verbundenen Kosten, zB Gebäude/Miete inkl sämtlicher Betriebskosten, Grundausstattung und notwendige Spezialgeräte, Stammpersonal inkl. Administration, Reisekosten, Benchfees und Sachmittelbudget etc.

§ 10. Der:Die Leiter:in des ISI schließt mit dem Rektorat der Universität, der er:sie zugeordnet ist, eine Zielvereinbarung, die mit dem Lenkungsausschuss abgestimmt ist (§ 4) ab. Ihm obliegt die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets sowie die Budgetverantwortung.

§ 11. Der:Die Leiter:in oder eine:r der stellvertretenden Leiter:innen des ISI hat mit den dem ISI zugeordneten Mitarbeiter:innen Mitarbeiter:innengespräche zu führen (§ 9 Abs 4 Kollektivvertrag, § 45a BDG, § 5 VBG) und mit dem dem ISI zugeordneten wissenschaftlichen Personal Zielvereinbarungen zu treffen.

#### **Inkrafttreten**

§ 12. Diese Änderungen des Organisationsplans treten mit 1.1.2025 in Kraft.